

Antrag der Kommission für Wirtschaft
und Abgaben* vom 19. Juni 2012

KR-Nr. 142a/2011

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative von
Philipp Kutter betreffend Kinderabzüge erhöhen
(Familien entlasten I)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben vom 19. Juni 2012,

beschliesst:

I. In Zustimmung zur parlamentarischen Initiative KR-Nr. 142/
2011 von Philipp Kutter wird nachfolgende Gesetzesänderung be-
schlossen.

***Minderheitsantrag von Julia Gerber, Heidi Bucher, Stefan Feldmann,
Lilith Claudia Hübscher, Thomas Marthaler:***

*I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 142/2011 von Philipp
Kutter wird abgelehnt.*

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

Steuergesetz

(Änderung vom; Erhöhung Kinderabzug)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 19. Juni 2012,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

IV. Sozialabzüge § 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung
abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des
Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der berufli-
chen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflich-
tige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000. Stehen Kinder unter ge-
meinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern,
kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen ver-
steuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache be-
stritten wird.

b. unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-
rendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 24. Oktober 2011 unterstützte der Kantonsrat die von Philipp Kutter am 16. Mai 2011 eingereichte parlamentarische Initiative mit 107 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat

2.1 Inhalt der parlamentarischen Initiative (PI)

Die parlamentarische Initiative fordert folgende Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997:

§ 34. ¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.

b. unverändert.

Abs. 2–4 unverändert.

2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis

Anlässlich ihrer Sitzung vom 3. April 2012 hat die Kommission die parlamentarische Initiative mit 10:4 Stimmen unterstützt.

2.3 Begründung

Für die Kommissionsmehrheit ist es angebracht, eine Bevölkerungsgruppe zu entlasten, die wichtige Leistungen für die Gesellschaft übernimmt und zugleich wirtschaftliche Lasten auf sich nimmt. Eltern sollen deshalb während der Erziehungsphase ihrer Kinder steuerlich wirksamer entlastet werden.

Eine Minderheit der Kommission lehnt das Giesskannenprinzip bei den Kinderabzügen ab, wovon Steuerpflichtige mit hohen Einkommen, bedingt durch die Progression, stärker profitieren. Weiter sprechen die Kostenfolgen von etwa 31 Mio. Franken (2013) bzw. etwa 35 Mio. Franken (2014) gegen die Erhöhung des Kinderabzugs.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 18. April 2012 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 142/2011 betreffend Familien entlasten I: Kinderabzüge erhöhen im Sinne von §28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) wie folgt Stellung:

Gemäss § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) in der seit 1. Januar 2012 geltenden Fassung werden für die Steuerberechnung vom Reineinkommen abgezogen: «als Kinderabzug: für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 7400. Stehen Kinder unter gemeinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuerten Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.»

Mit der PI wird folgende Änderung von § 34 Abs. 1 lit. a Satz 1 StG – unter unveränderter Beibehaltung von § 34 Abs. 1 lit. a Satz 2 StG – vorgeschlagen:

«¹ Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet, je Fr. 9000. Stehen Kinder unter ge-

meinsamer elterlicher Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern, kommt der Kinderabzug demjenigen Elternteil zu, aus dessen versteuerten Einkünften der Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestritten wird.»

Mit der PI wird die gleiche Änderung von § 34 Abs. 1 lit. a StG vorgeschlagen, wie sie auch in der Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 betreffend Steuerentlastungen für natürliche Personen (Steuerpaket) vorgesehen war. Die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 wurde zwar in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 abgelehnt. Die Erhöhung des Kinderabzugs von damals Fr. 6800 auf Fr. 9000 blieb aber im Abstimmungskampf unbestritten. Im Übrigen wurde die Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 auch vom Regierungsrat zur Annahme empfohlen.

Im Vergleich zur geltenden Bestimmung von § 34 Abs. 1 lit. a StG geht es bei der mit der PI erneut vorgeschlagenen Änderung um zwei Punkte:

- Zum einen wird der Kinderabzug betragsmässig von nunmehr Fr. 7400 auf Fr. 9000 erhöht. Die damit verbundenen Steuerausfälle bei der Staatssteuer werden, ausgehend vom Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2012–2015 vom September 2011, auf rund 31 Mio. Franken für 2013 und 35 Mio. Franken für 2014 geschätzt. Entsprechende Steuerausfälle ergeben sich auch für die Gemeinden.
- Zum anderen wird die – mit der Änderung des Steuergesetzes vom 25. April 2005 eingeführte und seit dem 1. Januar 2006 geltende – Voraussetzung, dass für volljährige Kinder, abgesehen von den übrigen Voraussetzungen, nur dann ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, wenn sie das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wieder aufgehoben. Dementsprechend kann gemäss der vorgeschlagenen Regelung für volljährige Kinder ein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn sie in der beruflichen Erstausbildung stehen und der Steuerpflichtige ihren Unterhalt zur Hauptsache bestreitet.

Nachdem der Regierungsrat anlässlich der erwähnten Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 eine Erhöhung des Kinderabzugs auf Fr. 9000 unterstützt hat, stimmen wir einer solchen Erhöhung auch im Rahmen der vorliegenden PI zu. Eine solche Erhöhung liegt im Interesse der Familien. Die erwähnten Steuerausfälle halten sich in Grenzen.

Weiter bestehen auch keine Einwendungen gegen eine Streichung des Erfordernisses, dass volljährige Kinder, damit für diese ein Kinderabzug geltend gemacht werden kann, nicht älter als 25 Jahre sein dürfen. In der Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes vom 30. März 2009 hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass insbesondere bei

Kindern, die an einer Hochschule studieren, die Erstausbildung länger dauern könne. Im Übrigen kennen andere Kantone und auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) keine solche Altersgrenze.

Wir schliessen uns daher der Mehrheit Ihrer Kommission an und stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, der PI KR-Nr. 142/2011 zuzustimmen.

4. Antrag der Kommission

An der Sitzung vom 19. Juni 2012 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. Mai 2012 zur Kenntnis. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat – übereinstimmend mit dem Regierungsrat – mit 10:5 Stimmen, der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 142/2011 zuzustimmen.

Die Kommissionsminderheit hält an ihrem Antrag fest.